

RICHTLINIE

für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und
Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von
Vertragsgruppenpraxen

vom 1. Jänner 2010

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

und der

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972
und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB
als § 2-Kasse angeführten Krankenversicherungsträger
3. Zusatzvereinbarung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Wirkungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Auswahl von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin sowie von allen Vertragsfachärzten (ausgenommen Zahnbehandler) und von Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen.

II. Grundvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Besetzungszeitpunkt erfüllt sein. Sie sind bereits in der Ausschreibung festzuhalten.

Diese Grundvoraussetzungen sind:

- a) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes
- b) Das Vorliegen einer definierten Ausbildung, wenn diese notwendig ist (zB Zusatzausbildungen, Spezialisierungen)
- c) Der Nachweis der Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes oder die Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung nach § 32 Ärztegesetz.

III. Einreichung der Bewerbung

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen (= Bewerbungsfrist) beträgt grundsätzlich vier Wochen ab Veröffentlichung der Ausschreibung der Kassenplanstelle in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ. Die Bewerbungsfrist kann im Einvernehmen zwischen der OÖ Gebietskrankenkasse und Ärztekammer für OÖ verkürzt oder verlängert werden.

Sämtliche Bewerbungsunterlagen und alle für die Bewerbung relevanten Urkunden bzw. Unterlagen müssen schriftlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Ärztekammer für OÖ bis spätestens 16:00 Uhr, an Freitagen bis spätestens 12:00 Uhr eingelangt sein. Als Einreichdatum gilt der Tag, an dem die Bewerbungsunterlagen in der Ärztekammer für OÖ nachweislich einlangen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist einlangen, werden nicht berücksichtigt. Jenen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

IV. Ausschlusskriterien

1. Wenn zum Besetzungszeitpunkt eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

- a) Anstellung bei einem Sozialversicherungsträger als Ambulatoriumsarzt, Chefarzt, Kontrollarzt und dgl. sofern nicht im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse eine Ausnahmeregelung getroffen wird.
- b) Bestehen eines kurativen Vertragsverhältnisses mit einer österreichischen Gebietskrankenkasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger, sofern nicht dieser bestehende Vertrag spätestens zum Vortag des Besetzungszeitpunktes aufgelöst ist.
- c) Vorliegen einer im § 38 Abs. 2 des OÖ-Ärztegesamtvertrages aufgezählten Tätigkeit (eine ärztliche Leitung eines Krankenhauses bzw. einer Krankenhausabteilung, oder Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Wochenstunden), sofern nicht im

Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse eine Ausnahmeregelung getroffen wird.

Für die Nebentätigkeiten wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag angerechnet. Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- d) Vollendung des 55. Lebensjahres des Bewerbers sofern nicht im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse eine Ausnahmeregelung getroffen wird. (Eine solche Ausnahmeregelung kann beispielsweise dann vereinbart werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der im öffentlichen Interesse stehenden vertragsärztlichen Versorgung erforderlich ist)

2. Wenn zum Ende der Bewerbungsfrist beim Bewerber eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

- a) Erlöschen eines Einzelvertrages gem. § 343 Abs. 3 ASVG (zB eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlich rechtskräftig Verurteilung).
- b) Vorliegen einer rechtskräftigen Kündigung eines Kassenvertrages durch die OÖ Gebietskrankenkasse.
Ausgenommen sind Kündigungen wegen mangelnder sozialer Härte.
- c) Grundlose Kündigung eines § 2-Kassenvertrages durch den Bewerber. Dieses Kriterium führt jedoch nur dann zum Ausschluss, wenn die Ärztekammer für OÖ und die OÖ Gebietskrankenkasse die Grundlosigkeit einvernehmlich festlegen.
- d) Bestehen eines kurativen Vertragsverhältnisses mit den OÖ § 2-Kassen, sofern der Bewerber nicht mindestens sieben Jahre als Vertragsarzt am selben Ort tätig war und die ärztliche Versorgung an diesem Ort voraussichtlich sichergestellt werden kann. Eine Verkürzung der 7-Jahresfrist ist zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse möglich.
- e) Die Bestimmung nach lit d) gilt auch für Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis lt. Modell 1 und 4

3. Wenn eine in der Vergangenheit bereits zuerkannte Stelle (entweder durch Zustellung des Vormerkschreibens vgl. Pkt. IX letzter Absatz oder durch Entscheidung im Hearing vgl. Pkt. VI letzter Absatz) durch den Bewerber im letzten Jahr vor Bewerbungsfristende der aktuell ausgeschriebenen Stelle abgelehnt oder ohne Zustimmung der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse nicht angetreten wurde, gilt eine einjährige Bewerbungssperre ab dem Besetzungszeitpunkt der damals zuerkannten Stelle. Ausnahmeregelungen können nur im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse getroffen werden.

V. Reihungskriterien**A. Fachliche Eignung****1. Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion**

Als Zeiten ärztlicher Tätigkeit werden gerechnet:

- Zeiten zu denen der Bewerber als aktiver Arzt in die österreichische Ärzteliste eingetragen war
- Zeiten in denen eine analoge Berufszulassung im EWR-Ausland bestanden hat
- Zeiten zu denen der Bewerber als Amtsarzt, Polizeiarzt oder Militärarzt tätig war
- Im Ausland absolvierte Ausbildungszeiten, die von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt werden
- Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Rahmen von Österreichischen Hilfsorganisationen im Ausland
- Von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse anerkannte Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb des EWR-Raumes

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Bei ausländischen Ärzten gilt die Nostrifikation als Promotion, sodass nur Zeiten ärztlicher Tätigkeiten berücksichtigt werden, die nach der Nostrifikation liegen.

Als Nachweise zur Vergabe von Punkten für die Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Zuständigkeit der Ärztekammer für OÖ werden ausschließlich jene Zeiten berücksichtigt, zu denen der Arzt in der jeweiligen Ärzteliste eingetragen war (eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer oder Zeugnisse über die Absolvierung dieser Tätigkeiten sind vorzulegen) oder die entsprechende Bestätigung aus dem Ausland vorliegt.

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

Vom 1. bis 84. Monat:

0,15 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,005 Pkte/Tag max. 12,6 Punkte

(anerkannte absolvierte Ausbildungszeiten im Ausland innerhalb dieses Zeitraumes werden mit 0,075 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Pkte/Tag bewertet)

ab dem 85. Monat:

0,075 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Pkte/Tag max. 2,7 Punkte

⇒ Es sind maximal 15,3 Punkte anrechenbar.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

Vom 1. - 84. Monat: 0,05 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0017 Pkte/Tag ⇒ max. 4,2 Pkte

vom 85. - 144. Monat: 0,175 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0058 Pkte/Tag ⇒ max. 10,5 Pkte

ab dem 145. Monat: 0,0417 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0014 Pkte/Tag ⇒ max. 1,5 Pkte

⇒ Es sind maximal 16,2 Punkte anrechenbar.

2. Vertretungstätigkeiten bei einem § 2-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis bzw. Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich

2.1 Vertretungstätigkeiten bei einem § 2-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis

Eine Vertretungstätigkeit liegt vor, wenn der zu vertretende Vertragsarzt (auch in der Vertragsgruppenpraxis) an einem seiner (vertraglich vereinbarten) Ordinationstage

- persönlich verhindert ist die vertragliche Tätigkeit auszuüben (Abwesenheit zB wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.)
- die Vertretung in der Vertragsarztordination des abwesenden Vertragsarztes erfolgt und
- die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragsarztes die gesamte vertraglich vereinbarte Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst.

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

Für Vertretungstätigkeiten in einer § 2-Vertragsarztpraxis/Vertragsgruppenpraxis für Allgemeinmedizin erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte 0,03 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1) zu verwenden.

Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2007 wird eine vom vertretenen §-2 Vertragsarzt/-Vertragsgruppenpraxis ausgestellte Bestätigung herangezogen, die auf jeden Fall die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten muss.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

Für eine Vertretungstätigkeit in einer § 2 Vertragsarztpraxis/Vertragsgruppenpraxis der ausgeschriebenen Fachrichtung erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte 0,025 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1) zu verwenden.

Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2007 wird eine vom vertretenen §-2 Vertragsarzt/-Vertragsgruppenpraxis ausgestellte Bestätigung herangezogen, die auf jeden Fall die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten muss.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt.

2.2 Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

aa) Für Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten (NAW-Dienste sind ausgeschlossen) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte 0,03 Punkte
pro 12 vollendete Notdienststunden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für diese Tätigkeit ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 2) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann. Tätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

ab) Für Tätigkeiten im Rahmen von Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich (zu denen der Bewerber entweder selbst eingeteilt wird oder die vertretungsweise für einen eingeteilten Vertragsarzt wahrnimmt) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte 0,015 Punkte
pro 12 vollendete Bereitschaftsdienststunden

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Tätigkeiten ab 1.1.2008 zu denen der Bewerber selbst eingeteilt wird, ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 3) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann.

Erfolgt die Bereitschaftsdiensttätigkeit ab 1.1.2008 in Vertretung eines eingeteilten Vertragsarztes, so ist als Nachweis das beiliegende Formular (Anlage 4) vom vertretenen Vertragsarzt zu bestätigen.

Bereitschaftsdiensttätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden. Auf jeden Fall muss die genaue Anzahl an Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten enthalten sein.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

⇒ max. sind aus Pkt. 2.1 a) und 2.2 a) insgesamt 3,6 Punkte anrechenbar

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

ba) Für Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten (NAW-Dienste sind ausgeschlossen) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte 0,025 Punkte
pro 12 vollendete Notdienststunden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für diese Tätigkeit ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 2) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann. Tätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

bb) Für Tätigkeiten im Rahmen von Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich (zu denen der Bewerber entweder selbst eingeteilt wird oder die er vertretungsweise für einen eingeteilten Vertragsarzt wahrnimmt) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte 0,012 Punkte
pro 12 vollendete Bereitschaftsdienststunden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Tätigkeiten ab 1.1.2008 zu denen der Bewerber selbst eingeteilt wird, ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 3) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann.

Erfolgt die Bereitschaftsdiensttätigkeit ab 1.1.2008 in Vertretung eines eingeteilten Vertragsarztes, so ist als Nachweis das beiliegende Formular (Anlage 4) vom vertretenen Vertragsarzt zu bestätigen.

Bereitschaftsdiensttätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden. Auf jeden Fall muss die genaue Anzahl an Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten enthalten sein.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

⇒ max. sind aus Pkt. 2.1 b) und 2.2. b) insgesamt 3 Punkte anrechenbar

3. Wahlarztstätigkeiten/Vertragsarztstätigkeiten/Tätigkeiten in einer Vertragsgruppenpraxis

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

aa) Wahlarztstätigkeit/Vertragsarztstätigkeit (Ö-§2-Kasse)/Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis (Ö-§2-Kasse) unmittelbar vor Bewerbungsfristende:

Für eine unmittelbar vor Bewerbungsfristende gelegene Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag für Allgemeinmedizin (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt für Allgemeinmedizin niedergelassen ist:
0,45 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,015 Punkte/Tag
⇒ max. 6,3 Punkte
- wenn der Bewerber als Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag als Allgemeinmediziner niedergelassen ist:
0,6 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,02 Punkte/Tag
⇒ max. 8,4 Punkte

ab) Wahlarztstätigkeit/Vertragsarztstätigkeit (Ö-§2-Kasse) /Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis (Ö-§2-Kasse), die nicht unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende, aber innerhalb der letzten 60 Monate vor Bewerbungsfristende liegen:

Für eine Tätigkeiten erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag für Allgemeinmedizin (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit innerhalb des 60-Monate-Zeitraumes gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt für Allgemeinmedizin niedergelassen war:
0,25 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0083 Punkte/Tag
⇒ max. 3,5 Punkte;

- wenn der Bewerber als Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag als Allgemeinmediziner niedergelassen war:
0,3 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,01 Punkte/Tag
⇒ max. 4,2 Punkte;

Insgesamt sind aus den Pkt. aa) und ab) max. 8,4 Punkte anrechenbar bzw. wenn die Punkte ausschließlich als Wahlarzt erworben wurden sind max. 6,3 Punkte anrechenbar.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

ba) Wahlarztstätigkeit/Vertragsarztstätigkeit (Ö-§2-Kasse) /Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis (Ö-§2-Kasse) unmittelbar vor Bewerbungsfristende:

Für diese unmittelbar vor Bewerbungsfristende gelegene Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 24 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht, bei 1 bis 24 Wochenstunden – 50% der Punkte eines Wahlarztes.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig ist:
0,36 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,012 Punkte/Tag
⇒ max. 5,4 Punkte;
- wenn der Bewerber als Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig ist:
0,48 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,016 Punkte/Tag
⇒ max. 7,2 Punkte

bb) Wahlarztstätigkeit/Vertragsarztstätigkeit (Ö-§2-Kasse) /Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis(Ö-§2-Kasse), die nicht unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende, aber innerhalb der letzten 60 Monate vor Bewerbungsfristende liegen:

Für diese Tätigkeiten erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit innerhalb des 60-Monate-Zeitraumes gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig war:
0,18 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,006 Punkte/Tag
⇒ max. 2,7 Punkte;
- wenn der Bewerber als Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig war:
0,22 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0073 Punkte/Tag
⇒ max. 3,3 Punkte;

Insgesamt sind aus den Pkt. ba) und bb) max. 7,2 Punkte anrechenbar bzw. wenn die Punkte ausschließlich als Wahlarzt erworben wurden sind max. 5,4 Punkte anrechenbar.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

4. Tätigkeiten im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

Für eine Tätigkeit in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich erhält der Bewerber:

für Monate, die vor März 1994 absolviert wurden:
0,4 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0133 Punkte/Tag

für Monate, die ab März 1994 absolviert wurden:
0,2 Punkt/volles Kalendermonat bzw. 0,0067 Punkte/Tag

⇒ max. sind 1,2 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Bestätigung des Lehrpraxisinhabers ist beizulegen.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

Für eine Tätigkeit in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich erhält der Bewerber:

für Monate, die vor März 1994 absolviert wurden:
0,36 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,012 Punkte/Tag

für Monate, die ab März 1994 absolviert wurden:
0,18 Punkt/volles Kalendermonat bzw. 0,006 Punkte/Tag

⇒ max. sind 1,08 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Bestätigung des Lehrpraxisinhabers ist beizulegen.

5. Mitarbeit in einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3

Hat der Bewerber mit dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende im Rahmen einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 zusammengearbeitet, erhält er je nach Dauer der Zusammenarbeit und Anteil an der Gruppenpraxis folgende Punkte:

1. - 36. Monat der Zusammenarbeit:	0,15 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis
37. - 72. Monat der Zusammenarbeit:	0,22 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis
ab 73. Monat der Zusammenarbeit:	0,3 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis

⇒ max. sind 5 Punkte anrechenbar

Anmerkung:

Bei Tod des Seniorpartners oder bei nachgewiesener Invalidität des Seniorpartners aufgrund eines plötzlichen zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Gruppenpraxis nicht vorhersehbaren Ereignisses (zB Herzinfarkt, Schlaganfall, Unfall) kann der Juniorpartner ohne Ausschreibung die Praxis für weitere sechs Monate alleine weiterführen. Für diesen Zeitraum werden die Punkte mit 100%igem Anteil an der Gruppenpraxis angerechnet. Sofern in den angeführten Fällen seit Invertragnahme der Gruppenpraxis noch nicht 30 Monate vergangen sind, kann der Juniorpartner die Praxis für den auf 36 Monate fehlenden Zeitraum alleine weiterführen. Auch für diesen Zeitraum werden die Punkte mit 100%igem Anteil an der Gruppenpraxis gerechnet.

Diese Punkte gebühren nicht für den Ehegatten des bisherigen Praxisinhabers, der von diesem als Gesellschafter der Gruppenpraxis ausgewählt wurde, obwohl er nicht unter den vier erstgereihten Bewerbern war.

**B. Diplome sowie
"Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit
auf einen Ausbildungsplatz**

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**aa) Diplome:**

Vorliegen eines von der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammer für OÖ ausgestellten Diplomes bzw. einer Fachgruppenspezifischen Ausbildung.

Die Vergabe der Punkte erfolgt gemäß der aktuellen Liste der anrechenbaren Diplome und der jeweiligen Bepunktung gemäß der Anlage 5

ab) "Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz

Als medizinische/soziale Tätigkeiten gelten ausschließlich die folgenden Tätigkeiten:

- * Krankenpfleger
- * Sanitäter
- * Altenpfleger
- * Beschäftigte in einem medizinischen Forschungszentrum
- * Universitätsassistent, sofern es sich nicht ohnehin um eine ärztliche Tätigkeit handelt, und
- * alle nicht ärztlichen Gesundheitsberufe (z.B. MTD, MTF, Sanitätshilfsdienst)

Angerechnet werden diese Zeiten nur, wenn die entsprechende Ausbildung nach den jeweils geltenden Gesetzen absolviert wurde.

⇒ 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag.

Die jeweilige medizinische/soziale Tätigkeit wird maximal mit 2 Punkten bewertet.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Diese Punkte werden jedoch nur bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung vergeben. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die Punkte zu aliquotieren.

Für die Berücksichtigung medizinischer/sozialer Tätigkeiten muss jedenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, wie lange und in welchem Ausmaß eine der oben angeführten Tätigkeiten ausgeübt wurde.

Insgesamt sind aus Pkt. aa) und Pkt. ab) maximal 10 Punkte anrechenbar.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

ba) Diplome:

Vorliegen eines von der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammer für OÖ ausgestellten Diplomes bzw. einer Fachgruppenspezifischen Ausbildung.

Die Vergabe der Punkte erfolgt gemäß der aktuellen Liste der anrechenbaren Diplome für die jeweilige Fachgruppe und der jeweiligen Bepunktung gemäß der Anlage 5

bb) "Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz

Als medizinische/soziale Tätigkeiten gelten ausschließlich die folgenden Tätigkeiten:

- * Krankenpfleger
- * Sanitäter
- * Altenpfleger
- * Beschäftigte in einem medizinischen Forschungszentrum
- * Universitätsassistent, sofern es sich nicht ohnehin um eine ärztliche Tätigkeit handelt, und
- * alle nicht ärztlichen Gesundheitsberufe (z.B. MTD, MTF, Sanitätshilfsdienst)

Angerechnet werden diese Zeiten nur, wenn die entsprechende Ausbildung nach den jeweils geltenden Gesetzen absolviert wurde.

⇒ 0,05 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0017 Punkte/Tag

Die jeweilige medizinische soziale Tätigkeit wird maximal mit 2 Punkten bewertet.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Punkte werden jedoch nur bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung vergeben. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die Punkte zu aliquotieren.

Für die Berücksichtigung medizinischer/sozialer Tätigkeiten muss jedenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, wie lange und in welchem Ausmaß eine der oben angeführten Tätigkeiten ausgeübt wurde.

Insgesamt sind aus Pkt. ba) und bb) maximal 10 Punkte anrechenbar.

C. Erste Eintragung in die Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ

Seit 1.3.2004 gibt es eine Bewerberliste, welche von der Ärztekammer für OÖ geführt wird.

Ab dem Datum der ersten Eintragung in die Bewerberliste für OÖ gebühren 0,17 Pkt/vollendetes Kalendermonat bzw. 0,0057 Punkte/Tag.

⇒ max. sind 10 Punkte anrechenbar

Für Ärzte, die das Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. das Facharzt Diplom vor Auflage der Bewerberliste erhalten haben, gilt - im Falle einer Bewerbung um eine oö. Vertragsarztstelle - das Datum der Zuerkennung des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin oder des Facharzt Diploms als Datum der Eintragung in die jeweiligen Liste.

Für alle übrigen Ärzte erfolgt die Eintragung mit dem Datum des Einlangens des Antrages auf Eintragung in der Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ, wobei ein wirksamer Antrag auf Eintragung in die Bewerberliste frühestens mit dem Tag der Zuerkennung des Facharzt Diploms bzw. des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin erfolgen kann. Es ist das von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse aufgelegte Antragsformular zu verwenden.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Dies gilt für Bewerbungen um Vertragsarztstellen für Allgemeinmedizin sowie für Vertragsfacharztstellen.

D. Behindertengerechter Zugang zur Praxis

Für die schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" sowie der ÖNORM B 1601 "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen" bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Vertragsbeginn zu schaffen, werden **2 Punkte** vergeben.

E. Präsenzdienst- und Zivildienst, Mutterschutz- und Karenzzeiten**a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:****aa) Präsenz- und Zivildienst**

Präsenz- und Zivildienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion liegen.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind Bestätigungen über die geleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten vorzulegen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

⇒ max. sind 0,9 Punkte anrechenbar

ab) Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld

Karenzzeiten werden nur für die Dauer des Karenzgeldbezuges/Kinderbetreuungsgeldbezuges maximal im gesetzlich akzeptierten Ausmaß angerechnet, wenn diese nach der Promotion liegen. Weiters werden Zeiten für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat besteht, bewertet. Ein entsprechender Nachweis ist jedenfalls zu erbringen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

Die unter Punkt aa) und ab) angeführten Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Insgesamt sind aus Pkt. aa) und ab) maximal 5 Punkte anrechenbar.

Aus Pkt. A.1 (Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion) und Pkt. E sind insgesamt maximal 15,3 Punkte anrechenbar.

Eine Vergabe von Punkten für Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**ba) Präsenz- und Zivildienst**

Präsenz- und Zivildienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion liegen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

⇒ max. sind 0,9 Punkte anrechenbar

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind Bestätigungen über die geleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten vorzulegen.

bb) Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld

Karenzzeiten werden nur für die Dauer des Karenzgeldbezuges/Kinderbetreuungsgeldbezuges maximal im gesetzlich akzeptierten Ausmaß angerechnet, wenn diese nach der Promotion liegen. Weiters werden Zeiten für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat besteht, bewertet. Ein entsprechender Nachweis ist jedenfalls zu erbringen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

Die unter Punkt ba) und bb) angeführten Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Insgesamt sind aus Pkt. ba) und bb) maximal 5 Punkte anrechenbar.

Aus Pkt. A.1 (Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion) und Pkt. E sind insgesamt maximal 16,2 Punkte anrechenbar.

Eine Vergabe von Punkten für Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

F. Soziale Förderungswürdigkeit

1. Sorgepflichten für Kinder

Als besondere soziale Komponente werden Sorgepflichten für Kinder (im eigenen Haushalt oder Unterhaltsleistung) berücksichtigt.

Die Punktevergabe ist folgendermaßen abgestuft:

- 4 Punkte für ein behindertes Kind eines Alleinverdieners/Alleinerziehers
- 2 Punkte für ein behindertes Kind keines Alleinverdieners/Alleinerziehers
- 1,5 Punkte für jedes Kind eines Alleinverdieners/Alleinerziehers
- 1 Punkt für jedes Kind keines Alleinverdieners/Alleinerziehers

⇒ Insgesamt sind max. 4 Punkte anrechenbar.

Alleinverdiener im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, die in den letzten 6 Monaten vor dem Bewerbungsfristende mit einem (Ehe)Partner zusammenlebt und das Einkommen des (Ehe)Partners in diesem Zeitraum die Hälfte des - von der Kinderanzahl abhängigen - zulässigen Jahreseinkommens für den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz) nicht überschreitet.

Alleinerzieher im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, die mehr als sechs Monate vor dem Bewerbungsfristende nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Partnerschaft gelebt und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten hat.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten ist eine entsprechende Bestätigung über den Anspruch auf den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag vorzulegen.

2. Arbeitslosigkeit zum Ende der Bewerbungsfrist

Wenn zum Bewerbungsfristende Arbeitslosigkeit vorliegt (ausgenommen Selbstkündigung) wird dies mit 1 Punkt bewertet.

Als Nachweis zur Vergabe des Punktes ist eine Bestätigung des Arbeitsamtes erforderlich.

<h3>G. Zusatzpunkte für Gynäkologinnen</h3>

Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe erhalten Bewerberinnen gemäß der 3. Änderung der Reihungskriterien-Verordnung (BGBl II 239/2009) zusätzlich 10 % der durch die jeweiligen Gesamtvertragsparteien festgelegten erreichbaren Punkte angerechnet (das sind per 1.1.2010 5,948 Punkte).

VI. Gemeinsames Hearing

- a) Wenn es zwei oder mehrere Erstgereichte gibt, oder wenn ein Bewerber mehr als 95 % der Punkte des Erstgereichten erreicht, wird mit diesen Bewerbern ein Hearing durchgeführt. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist dabei zu berücksichtigen.

Ist in der ausgeschriebenen Fachrichtung der Anteil an Vertragsärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der BewerberInnenliste, so ist das Hearing auch mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen) durchzuführen, die ausschließlich wegen der Bewertung der BewerberInnenliste nicht erstgereicht ist (sind).

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn

- eine Bewerberin bereits erstgereicht ist oder
- am Hearing bereits mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
- der Anteil an Vertragsärztinnen in der ausgeschriebenen Fachrichtung und in der regionalen Versorgungsregion nach ÖSG der jeweils ausgeschriebenen Stelle 50 % oder mehr beträgt.

Versorgungsregionen nach ÖSG:

- Zentralraum Linz (Linz-Stadt, Linz-Land)
- Zentralraum Wels (Wels-Stadt, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen)
- Mühlviertel (Freistadt, Urfahr-Umgebung, Rohrbach, Perg)
- Phyrn-Eisenwurzen (Steyr-Stadt, Steyr-Land, Kirchdorf)
- Traunviertel-Salzkammergut (Gmunden, Vöcklabruck)
- Innviertel (Braunau, Ried, Schärding)

- b) Wenn Probleme beim Erstgereichten bekannt sind (zB Abrechnungsdifferenzen mit anderen Kassen oder als Wahlarzt, vorliegende Patientenbeschwerden aus früherer ärztl. Tätigkeit), ist über begründeten Antrag der Ärztekammer für OÖ oder der OÖ Gebietskrankenkasse ein Hearing mit dem Erst-, dem Zweitgereichten sowie allen Bewerbern, die mindestens 95 % der Punkte des Zweitgereichten erreichen, durchzuführen. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch bei einem solchen Hearing zu berücksichtigen.
- c) Wenn nach einvernehmlicher Auffassung der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den erstgereichten Bewerber nicht erfüllt werden kann, ist ein Hearing mit dem Erst-, dem Zweitgereichten sowie allen Bewerbern, die mindestens 95 % der Punkte des Zweitgereichten erreichen, durchzuführen.

- d) Solche Bedenken bestehen jedenfalls dann, wenn der Ehegatte eines am selben Ort und im selben Fachgebiet bereits niedergelassenen Vertragsarztes erstgereeht ist. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch bei einem solchen Hearing zu berücksichtigen.

Die Entscheidung im Hearing wird paritätisch zwischen Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse getroffen, wobei Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse jeweils 1 Stimme haben. Wenn keine gemeinsame Entscheidung von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse getroffen werden kann, soll jener Bewerber, der die meisten Punkte erreicht hat, in Vertrag genommen werden; bei Punktegleichheit jener Bewerber, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte A und B) erreicht hat.

VII. Keine Ergänzungen der Bewerbungsbögen durch Kammer oder Kasse

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben und Beilagen (Urkunden und Unterlagen) des aktuellen Bewerbungsbogens herangezogen, sofern diese entsprechend nachgewiesen wurden bzw. richtig sind. Von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse werden keine Ergänzungen fehlender Angaben vorgenommen.

VIII. Auflösung des Einzelvertrages bei falschen Angaben

Falsche Angaben, die in das Auswahlverfahren einfließen und die Reihung beeinflussen, führen zum nachträglichen Verlust des Einzelvertrages (vgl. § 38 Abs. 3 des Gesamtvertrages: Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung, wenn die Invertragnahme aufgrund falscher Angaben des Bewerbers im Auswahlverfahren erfolgt ist).

IX. Veröffentlichung der Entscheidung

Nach Abschluss der Punkteberechnungen durch Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse erhalten alle Bewerber von der Ärztekammer für OÖ ein Schreiben über das Ergebnis der Berechnungen. Die Bewerber haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens in der Ärztekammer für OÖ Einsicht in die Punkteberechnungen aller BewerberInnen zu nehmen. Sie können innerhalb dieser Frist schriftlich oder per e-mail einen begründeten Einspruch, der bei der Ärztekammer für OÖ einzubringen ist, gegen die Punkteberechnung erheben. Langt innerhalb dieser Frist kein Einspruch bei der Ärztekammer für OÖ ein, wird die Stelle nach erfolgter Beschlussfassung durch Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse vergeben.

Im Falle eines Einspruches entscheiden Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse im Einvernehmen binnen 4 Wochen. Ist der Einspruch begründet, wird die Punkteberechnung entsprechend den Einspruchsgründen adaptiert.

Die Entscheidung von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt (Vormerkschreiben bzw. Absageschreiben) und der ausgewählte Bewerber in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ und im Internet veröffentlicht.

X. Termingerechte Eröffnung der Kassenpraxis

Die Kassenpraxis ist grundsätzlich zum ausgeschriebenen Besetzungszeitpunkt zu eröffnen. Auf begründeten Antrag des Bewerbers können Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse der Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um ein Quartal zustimmen. Einer Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um maximal zwei Quartale wird nur in Einzelfällen mit besonderer Begründung des Bewerbers zugestimmt. Bei der Entscheidung über die Verschiebung des Besetzungszeitpunktes ist jedenfalls die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung maßgeblich.

Wird eine Kassenpraxis nicht termingerecht eröffnet, können Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse die Stelle dem nächstgereihten Bewerber zusprechen bzw. neu ausschreiben.

XI. Veröffentlichung der Richtlinie

Diese Richtlinie wird auf der Homepage der OÖ Gebietskrankenkasse, www.oegkk.at und der Ärztekammer für OÖ, www.aekoee.at veröffentlicht.

XII. Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt für alle Ausschreibungen ab dem 1.1.2010. Sie ersetzt die Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten/ Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen aufgrund der Reihungskriterienverordnung idgF gültig ab 1. März 2004, geändert durch die 1. Zusatzvereinbarung, gültig ab 1.4.2005 und die 2. Zusatzvereinbarung, gültig ab 1.7.2008.

Diese Richtlinie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden, sofern rechtzeitig vorgesorgt wird, dass andere verordnungskonforme Entscheidungskriterien vorliegen.

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Dr. Harald Mayer
Kurienobmann
angestellte Ärzte

MR Dr. Oskar Schweningner
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

f.d.

OÖ § 2-Krankenversicherungsträger

Der Obmann:

Der leitende Angestellte: